



Teil 1

Die neue Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Stand: November 2016

Übersicht

- 1. Überblick**
- 2. QS-System der WP/vBP-Praxis**
- 3. Unabhängigkeit**
- 4. Weitere Fortentwicklung des Berufsrechts**
- 5. Fazit**
- 6. Ansprechpartner bei der WPK**

Gründe für die Neufassung



Zielsetzung der Neufassung

- **Abgerundetes Regelwerk** für den Berufsstand, das für Kernbereich „Abschlussprüfung“ nationale und internationale Regelwerke aufgreift (u.a. auch ISA/ISQC 1)
- **„Roter Faden“**: von der Auftragsannahme bis zum Bestätigungsvermerk (VO 1/2006 veraltet)
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wird betont, insbesondere bei der Ausgestaltung des QS-Systems
- **Liberalisierungen des Berufsrechts:**
 - Weitere Fortentwicklung und Entschlackung des Berufsrechts
 - Fokussierung von Berufspflichten auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Zielsetzung der Neufassung

- Begriff „**Abschlussprüfung nach § 316 HGB**“:
 - Sprachgebrauch in BS WP/vBP folgt WPO
 - Abschlussprüfungen nach Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a EU-RL
 - Mithin Abschlussprüfungen, die nach Unionsrecht vorgeschrieben sind (Umsetzung mit Bilanzrichtlinien)
-  §§ 316 Abs. 1 und 2, 340k, 341k HGB und Unternehmen i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB, sofern nicht befreit

Neugliederung der BS WP/vBP

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

NEU

Teil 2: Berufshaftpflichtversicherung

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

NEU

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Abschnitt 1: Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung

Abschnitt 2: Berufspflichten zur Schaffung von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem

Teil 5: Schlussbestimmungen

WPO alt:

Gesetzliche Regelung zum QS-System beschränkt auf Vorgabe, zur Einhaltung der Berufspflichten

- **Regelungen** (= QS-System) zu schaffen,
- deren **Anwendung** zu überwachen und
- deren **Einhaltung** durchzusetzen (§ 55b WPO a.F.)

APAReG / WPO neu:

- § 55b Abs. 1 WPO: Allgemeines QS-System
- § 55b Abs. 2/3 WPO: QS-System für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- BS WP/vBP-neu* spiegelt dies (§ 8 Abs. 1 BS und §§ 50 ff. BS)
** Im Nachfolgenden aus Gründen der Vereinfachung BS genannt.*

QS-System der WP/ vBP-Praxis

Allgemeines QS-System

(§ 55b Abs.1 WPO, § 8 Abs. 1 BS WP/vBP-neu)

- **Beratung**
- **Vertretung**
- **Gutachten**
- **Prüfungen außerhalb von § 316 HGB, ohne solche mit nachgebildetem BestV nach § 322 HGB (§ 8 Abs. 2 BS WP/vBP-neu)**

QS-System für AP nach § 316 HGB

(§ 55b Abs. 2, 3 WPO, §§ 8 Abs. 2, 50 Abs. 1, 51 ff. BS WP/vBP-neu)

- **Abschlussprüfungen nach § 316 HGB**
- **Abschlussprüfungen, bei denen der BestV § 322 HGB nachgebildet wird (§ 8 Abs. 2 BS WP/vBP-neu)**

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen
- Kein Katalog von Mindestregelungen

Elemente des QSS bei der

Praxisorganisation

- Beachtung der allg. Berufspflichten
- Mitarbeiterentwicklung
- usw.

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen
- Katalog von Mindestregelungen

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen
- Keine inhaltlichen Vorgaben

Elemente des QSS bei der

Auftragsabwicklung

- Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende QS)
- usw.

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen
- Katalog von Mindestregelungen

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen
- Keine inhaltlichen Vorgaben

Elemente des QSS bzgl.

Nachschau

- Praxisorganisation
- Auftragsabwicklung

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen
- Katalog von Mindestregelungen
- neu: Pflicht zur jährlichen Durchführung (§ 55b Abs. 3 WPO)

Skalierung / Verhältnismäßigkeit

Skalierung / Verhältnismäßigkeit

Praxisorganisation - Mindestanforderungen an das QS-System

- **Mindestanforderungen** an QS-System für § 316 HGB-Abschlussprüfungen im Katalog des § 51 BS verankert
- **Kein abschließender Katalog**
- **Orientiert an Vorgängerregelung** (§ 32 BS-alt), um Überarbeitung QS-Handbücher zu erleichtern
- §§ 52 ff. BS enthalten **Konkretisierungen zum Katalog** des § 51 BS (Mindestanforderungen) = Leitfaden für das QS-Handbuch
- Soweit aus § 55b Abs. 2 WPO keine neue Vorgaben, **Orientierung an vertrauter VO** 1/2006 (Anpassungsbedarf gering halten)

Praxisorganisation - Mindestanforderungen an das QS-System

Katalog des § 51 BS ergänzt im Vergleich zu § 32 BS-alt



Anpassungsbedarf für QS-Handbücher:

- **Nummer 4:**
ergänzt um Regelungen zur **Einholung von Erklärungen** nach § 6 Abs. 3 (Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz, zu den Insider-Regeln und den Regelungen des QS-System) und deren Dokumentation
- **Nummer 10:**
 - zur Auftragsabwicklung um Aspekt erweitert, dass Regelungen auch zur **Beurteilung der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen** für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme durch den zuständigen WP/vBP zu schaffen sind (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO).
 - Ergänzung **um Regelungen zur Führung Prüfungsakte** nach § 51b Abs. 5 WPO ergänzt (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WPO, konkreter in § 58 BS).

Praxisorganisation - Mindestanforderungen an das QS-System

Katalog des § 51 BS ergänzt im Vergleich zu § 32 BS-alt



Anpassungsbedarf für QS-Handbücher:

- **Nummer 11: Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen** Ergänzung zum Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, sowie zu deren Dokumentation (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 WPO). § 59 BS: internes Hinweisgebersystem und Einrichtung einer geeigneten Stelle zur Entgegennahme von Beschwerden oder Vorwürfen innerhalb oder außerhalb der WP/vBP-Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO)



- **Nummer 13:** Regelungen für die **Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung** nach § 55 WPO sind zu schaffen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO). Beachte § 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BS.



- **Nummer 14:** Regelungen schaffen, die bei **Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten** gewährleisten, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO). § 62 BS beachten.

Praxisorganisation – Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung: Auftragsdatei

- Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB muss für jeden Auftraggeber zusätzlich eine **Auftragsdatei** geführt werden (§ 51c WPO) mit:
 - Name, Anschrift, Ort
 - Bei WPG: Name des verantwortlichen Prüfungspartners
 - Für jedes GJ die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare
- **Auftragsdatei**
 - ist mit Annahme des Prüfungsvertrages anzulegen (§ 45 Abs. 1 BS)
 - Kann elektronisch geführt werden (§ 45 Abs. 2 BS)

Praxisorganisation – Verantwortlicher Prüfungspartner und Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken

- **Verantwortlicher Prüfungspartner:** Begriff kommt aus Art. 2 Nr. 16 EU-RL, umgesetzt in § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB:
 - wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB **unterzeichnet** oder
 - wer als WP/vBP von einer WPG/BPG als für die Durchführung einer Abschlussprüfung **vorrangig verantwortlich bestimmt** worden ist (= verantwortlicher WP/vBP, § 38 Abs. 2 BS)
- **APAReG:** nunmehr Pflichten zur Auswahl und Ausstattung des verantwortlichen Prüfungspartners (§ 43 Abs. 6 WPO).
- **Konkretisierung** in § 46 BS

Praxisorganisation – Verantwortlicher Prüfungspartner

WPO: § 43 Abs. 6

Nr. 1

Auswahl insbesondere anhand der Kriterien der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz.

Nr. 2

Ihm sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Nr. 3

Er ist aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung zu beteiligen.

Berufssatzung: § 46

Abs. 1

- Auswahl: persönliche Eignung und Kenntnisse des QS-Systems
- eigenverantwortlich (§ 39 Abs. 4 BS), Konsultation bleibt unberührt
- Mitteilungspflicht an Mandanten

§ 46 Abs. 2

- Sachliche und personelle Mittel sind zur Verfügung zu stellen
- Gesamtplanung: ausreichende Zeit für Auftragsabwicklung sicherstellen

Abs. 3

Angemessene Zeit für Durchführung der Prüfung aufwenden.

Praxisorganisation – Verantwortlicher Prüfungspartner und Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken

- Auch bei **Einzelpraxen** ist Benennung eines „verantwortlichen Prüfers“ möglich (ISQC 1.12c)
 - Praxisinhaber bleibt verantwortlich
 - Verantwortlicher Prüfer/Mitarbeiter kann nicht unterzeichnen
- WPG/BPG können **Prüfaufträge** nur über **autorisierte und verantwortliche WP/vBP** durchführen; daher Pflicht Verantwortlichkeit festzulegen (welche Funktion/welche Aufgabe, § 38 Abs. 2 BS)
- Praxisleitung muss für **Planung und Durchführung** mindestens einen WP/vBP als verantwortlichen WP/vBP benennen. Dieser hat zu unterschreiben (§ 44 Abs. 1 BS)
- **Vertretung von WPG/BPG durch mehrere Personen möglich**; seit jeher Praxis (Vier-Augen-Prinzip)

Praxisorganisation – Verantwortlicher Prüfungspartner und Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken

- WPG/BPG kann **weiteren Verantwortlichen** vorsehen. Wenn Unterzeichnung, dann ebenfalls verantwortlicher Prüfungspartner.
- Weiterer Verantwortlicher muss sich **wesentlich mit Prüfungsdurchführung befassen**, so dass Prüfungsergebnis von ihm getragen werden kann. Eigenes Urteil über:
 - Grundlegende Prüfungsansätze,
 - den wesentlichen Ablauf der Prüfung,
 - über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen der Prüfung und
 - über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk.
- Nötig: **Nachfragen stellen und Arbeitspapiere anschauen** (aktive Beteiligung, § 43 Abs. 6 Nr. 3 WPO)
- Möglich: **Identische Pflichten beider Verantwortlichen** - wie bei Gemeinschaftsprüfung
Aufteilung Prüffelder möglich

Praxisorganisation – Verantwortlicher Prüfungspartner und Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken

- Kann der **Berichtskritiker** (§ 48 Abs. 2 BS) weiterer verantwortlicher Prüfungspartner sein und damit den **BestV unterzeichnen**?
 - Die Auftragsdurchführung verantwortet der vorrangig verantwortliche Prüfungspartner
 - Berichtskritiker muss sich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrages und der Durchführung befassen
 - Dies geschieht aber nach der Durchführung des Auftrages, vor Auslieferung des Prüfungsberichtes = **prozessunabhängig**



Ja. Der Berichtskritiker kann den BestV unterzeichnen.

Praxisorganisation – Verantwortlicher Prüfungspartner und Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken

- Kann der **auftragsbegleitende Qualitätssicherer** (§ 48 Abs. 3 BS) weiterer verantwortlicher Prüfungspartner sein und den BestV unterzeichnen?
- Auftragsbegleitender Qualitätssicherer muss über gesamten Prozess der Auftragsdurchführung die prozessunabhängige Kontrolle sicherstellen
= **prozessbegleitend**
- Dies kollidiert mit der Durchführungsverantwortung, die mit Unterzeichnung dokumentiert würde.



Nein. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer kann den BestV nicht unterzeichnen.

Praxisorganisation – Personelle und zeitliche Ressourcen

- APAReG/§ 43 Abs. 5 WPO: Bei **Abschlussprüfungen**
 - ist ausreichend Zeit aufzuwenden,
 - die erforderlichen Mittel und
 - Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten einzusetzen (soweit Personaleinsatz erforderlich).
 - Konkretisierung/Ergänzung in der BS WP/vBP (§ 47 BS):
 - Es ist ausreichend, wenn der in der Summe erforderliche Sachverstand im Prüfungsteam insgesamt vorhanden ist (§ 47 Abs. 1 BS).
-  WP/vBP sind also nicht gehindert, **Mitarbeiter mit geringerer Berufserfahrung** einzusetzen, wie etwa Praktikanten oder Berufsanfänger. Berufsnachwuchs kann weiterhin ausgebildet und eingesetzt werden.

Praxisorganisation – Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

Bisher: auftragsbezogene QS in § 24d BS-alt:

- Grundsätzlich Berichtskritik bei Prüfungen mit Siegelführung
- Zwingende auftragsbegleitende QS bei § 319a HGB-Unternehmen
- Bei Abschlussprüfungen von Nicht-§ 319a HGB-Unternehmen, Pflicht zu prüfen, ob auftragsbegleitende QS durchzuführen ist

Nunmehr: auftragsbezogene QS in § 48 BS (und § 60 BS)

- Maßnahmen zur auftragsbezogenen QS nur noch bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Ausschließlich Pflicht zu prüfen, ob und welche Maßnahme ergriffen werden muss
- Eigenverantwortliche Entscheidung des WP/vBP in Abhängigkeit vom Risiko des Prüfungsmandates (Art, Branche, Komplexität) → Fehlerrisiko!
- Maßnahmen: Konsultation (§ 39 Abs. 3 BS), Berichtskritik (§ 48 Abs. 2 BS), auftragsbegleitende QS (§ 48 Abs. 3 BS)



Liberalisierung

Praxisorganisation – Nachschau

- **Nachschau erstmals im Gesetz geregelt** (§ 55b Abs. 3 WPO):
 - Pflicht beschränkt auf WP/vBP mit § 316 HGB-Abschlussprüfungen
 - Umfang: „Grundsätze und Verfahren“ für die Abschlussprüfung (missverständlich, Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung!), Fortbildung, Anleitung und Kontrolle Mitarbeiter sowie Handakte
 - Turnus: jährlich
 - Dokumentation: jährlich (§ 55 b Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WPO)
 - Alle verantwortlichen Prüfer mit mind. einem Prüfauftrag? Nein!
- **§ 49 Berufssatzung:**
 - Synchronisation mit WPO-Vorgaben zu § 316 HGB-Aufträgen
 - Umfang: Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung
 - Turnus: angemessene Abstände und bei gegebenem Anlass
 - Dokumentation: ja (§ 49 Abs. 3 BS)
 - Selbstvergewisserung: möglich (§ 49 Abs. 4 BS)



Jährliche und umfassende Nachschau können zusammengelegt werden

Unabhängigkeit – Besorgnis der Befangenheit

- **§ 29 Abs. 5 Satz 3 BS:**

- Pflicht zur Information des Mandanten über Gefährdung der Unbefangenheit und ergriffene Schutzmaßnahmen, sofern Gefährdung wesentlich.
- Stehen keine geeigneten Schutzmaßnahmen zur Verfügung, Information im Rahmen der Kündigung
- Regelung entsprechend Tz 290.46f IESBA Code of Ethics 2015

- **§ 29 Abs. 6 BS:**

- Bei Unternehmenszusammenschluss oder -verkauf Pflicht des WP/vBP, Gefährdungen der Unabhängigkeit zu prüfen
- Bei Gefährdung: Drei-Monatsfrist zur Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen (Beendigung, Schutzmaßnahmen)
- Regelung in BS als Hilfestellung, da Art. 22 Abs. 6 EU-RL nicht mit APAReG oder AReG umgesetzt wurde

Unabhängigkeit – Besorgnis der Befangenheit: Eigeninteressen

- § 32 Abs. 1 Nr. 2 BS erweitert den Anwendungsbereich des § 32 Abs. 1 Nr. 1 BS (bisher § 23 Abs. 1 Nr. 1 BS-alt):
 - Kapitalmäßige oder sonstige finanzielle Bindungen begründen auch dann ein schädliches finanzielles Eigeninteresse, wenn sie gegenüber einem Unternehmen bestehen, an dem auch das zu prüfende/das zu begutachtende/das auftraggebende Unternehmen ein nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse hat (oder ein gesetzlicher Vertreter, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein beherrschender Gesellschafter dieses Unternehmens).
 - Tz. 290.112 f. des IESBA Code of Ethics 2015 wird aufgegriffen
 - In die Beurteilung hat einzufließen, ob der Mandant oder eine der genannten natürlichen Personen bedeutenden Einfluss auf das Drittunternehmen ausüben kann (vgl. Tz. 290.112 des IESBA Code of Ethics 2015)

Unabhängigkeit – Besorgnis der Befangenheit: Selbstprüfung

- Neufassungen § 33 Abs. 7 und 8 BS setzen Tradition fort, indem Ausschlussstatbestände des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB i. d. F. AReG auf sämtliche bei § 319a HGB-Unternehmen durchgeführte Prüfungen übertragen werden
 - § 33 Abs. 7 BS spiegelt § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB:
Unwiderlegliche Vermutung BdB wenn Bewertungsleistungen nach Art. 5 Unterabs. 2 Buchstabe f EU-VO erbracht, die sich auf JA unmittelbar und wesentlich auswirken.
 - § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 BS \leftrightarrow § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB:
Bei Erbringung von StB-Leistung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a Ziffer i bis vii EU-VO nur in Ausnahmefällen unwiderlegliche Vermutung, dass BdB.
Ausnahmefall: wenn StB-Leistung sich unmittelbar und wesentlich auf JA auswirkt.
Regelbeispiel der „aggressiven Gestaltungberatung“ übernommen (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 HGB).
 - § 33 Abs. 8 Satz 3 BS: Rechtsdienstleistungen nach RDG des WP/vBP außerhalb der EU-VO können zur BdB führen, wenn sie sich unmittelbar und wesentlich auf den JA auswirken.

Unabhängigkeit – Besorgnis der Befangenheit: Einschüchterung

- Einschüchterung als Gefährdungstatbestand für Unbefangenheit aufgenommen (§ 36 Satz 1 BS):
Wenn vermeintlicher oder tatsächlicher Druck/Versuch der unangemessenen Einflussnahme geeignet ist, WP/vBP von sachgerechter Urteilsfindung abzuhalten
 - Definition angelehnt an Tz. 100.12 des IESBA Code of Ethics 2015
 - Grundlage: Art. 22 Abs. 1 EU-RL
 - Klarstellung in § 36 Satz 2 BS: spezielle deutsche HGB-Rechtslage schließt diese Drucksituation i. d. R. aus
 - Gerichtliches Ersetzungsverfahren, § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB
 - Eingeschränkte Kündigungsmöglichkeit, § 318 Abs. 6 Satz 2 HGB
-  Drucksituation muss i. d. R. strafrechtliche Relevanz haben (Schutzmaßnahmen auch in diesen Fällen möglich)

Unabhängigkeit – Kritische Grundhaltung

- Bislang ungeschriebener Berufsgrundsatz und Teil der Grundpflichten des WP/vBP
- EU-Gesetzgeber: bedeutsame Pflicht (Art. 21 Abs. 2 EU-RL)
- APAReG: Grundsatz im Gesetz aufgenommen (§ 43 Abs. 4 WPO)
- Konkretisierung in der BS WP/vBP (§ 37 BS)

Weitere Fortentwicklung des Berufsrechts

Überführung der Verordnung über Berufshaftpflichtversicherung von WP/vBP (WPBHV)

- WPBHV wurde bereits in WPO-Novelle 2007 aufgehoben
- Gesetzlicher Auftrag: Überführung in die Berufssatzung (solange Weitergeltung)
- APAReG/WPO n.F.: wesentliche und Mandanteninteressen berührende Versicherungsanforderungen nun in der WPO geregelt:
 - Serienschadenklausel
 - Versicherungsausschlussmöglichkeiten, z. B. bei wissentlicher Pflichtverletzung
 - Selbstbehalt i. H. v. 1% der Mindestversicherungssumme
- Übrige Regelungen nun in eigenen Teil 2 der Berufssatzung

Weitere Fortentwicklung des Berufsrechts

- Ermöglichung der Führung des Siegels auf elektronischem oder drucktechnischem Weg



Anpassung an zunehmende Digitalisierung

- **Aufhebungen:**

- des § 13 Abs. 3 BS-alt:
Verwendung des Namens und/oder Qualifikation zu werblichen Zwecken Dritter
- des § 13a BS-alt:
Regelungen zu Informationen über die beruflichen Verhältnisse, Fachgebiete und weitere Tätigkeitsbezeichnungen auf Briefbögen und Praxisschildern
- des § 19 BS-alt:
Regelungen zu beruflichen Niederlassungen und Zweigniederlassungen
- § 29 Abs. 3 bis 5 BS-alt:
Regelungen zur Firmierung von WPG



Liberalisierungen, weil ausreichende Regelungen existieren

Fazit

- Neugefasste Berufssatzung ist am 23.9.2016 in Kraft getreten
- BMWi hatte keinen Anlass, Neufassung oder Teile aufzuheben
- BMWi hatte einzelne Anmerkungen zu den neugefassten Erläuterungstexten. Diese wurden vom Vorstand beraten und die Erläuterungstexte punktuell angepasst.

Fazit

Eins-zu-eins-Umsetzung unter Berücksichtigung des in Deutschland traditionell bestehenden hohen Qualitätsanspruchs nebst Erleichterungen

- Bestimmte Pflichten begrenzt auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- „Abgerundetes Regelwerk“ für den Berufsstand, „roter Faden“
- Vorgaben des CoE prinzipienorientiert und an deutsche Rechtslage angelehnt umgesetzt
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird betont, insbesondere bei der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems
- Liberalisierungen und Streichungen

Ansprechpartner bei der WPK

Ihre Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin

Wir helfen Ihnen gerne



Telefon 030 726161-Durchwahl

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz -145

Ass. jur. Robert Kamm -147

Antje Kosterka LL.M. - 258

Leiter: RA Norman Geithner - 311

Ende Teil 1

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**